

# RS Vwgh 2011/4/29 2010/12/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2011

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2010/12/0116

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/18/0248 E 13. September 1991 RS 3

## Stammrechtssatz

Ein Versehen ist dann klar erkennbar, wenn zu dessen Erkennung kein längeres Nachdenken und keine Nachschau in Gesetzeswerken notwendig ist, wobei vom Maßstab eines mit der zu behandelnden Materie vertrauten Durchschnittsbetrachters auszugehen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010120115.X02

## Im RIS seit

20.05.2011

## Zuletzt aktualisiert am

11.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)